

- Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist verpflichtet, der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge einer Nutzerin oder eines Nutzers nach § 7 Abs. 2 WTG verwendet werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung über das, was sie erfahren, schweigen (§ 30 Abs. 2 WTG-DVO).
- Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung und die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung soll rechtzeitig und umfassend von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter über ihre Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden (§ 31 Abs. 1 WTG-DVO).
- Die Anträge und Beschwerden der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung müssen von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter dies schriftlich begründen (§ 31 Abs. 2 WTG-DVO).
- Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett.
- Von jeder Sitzung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung muss ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung angefertigt werden. Die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter unterstützen das in geeigneter Weise (§ 32 Abs. 4 WTG-DVO).

ständige Behörde in Angelegenheiten, die ihrer Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigte Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen oder der Leistungsanbieter nach ihrer Auffassung nicht mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar oder die Nutzerinnen und Nutzer nicht zumutbar sind (§ 31 Abs. 3 WTG-DVO).

Wenn die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung in den Angelegenheiten, die ihrer Mitbestimmung unterliegen, ihre Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung mit den Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt auch dadurch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter nach billigem Ermessen (§ 31 Abs. 4 WTG-DVO).



Die zuständigen Sachbearbeiterinnen der WTG-Aufsicht beim Hochsauerlandkreis stehen für Auskünfte, Fragen, Anregungen und Beschwerden gerne zur Verfügung:

Kontakt: Hochsauerlandkreis
 Der Landrat
 Sachgebiet 43/3 WTG-Aufsicht / Betreuung
 Am Rothaarsteig 1
 59929 Brilon
 Tel.: 02961/94-0
 Fax.: 02961/94-26 112
 heimausicht@hochsauerlandkreis.de
 www.hochsauerlandkreis.de

7. Zuständige Überwachungsbehörde

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung kann sich mit ihren Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung an die zuständige Behörde wenden (§ 32 Abs. 2 Satz 2 WTG-DVO).

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung kann die zu-

Mitwirkung und Mitbestimmung im ambulant betreuten Wohngemeinschaften



Informationsblatt
für die
Nutzerversammlung
und Leistungsanbieter

1. Nutzerinnen und Nutzerversammlung

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte insbesondere in Fragen der Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung werden gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 WTG i.V.m. §§ 28-32 WTG-DVO durch eine mindestens jährlich stattfindende Versammlung aller Nutzerinnen und Nutzer wahrgenommen. Soweit diese Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen werden, ist diesen Personen Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohngemeinschaft zu gewähren.

2. Verfahrensregelungen zur Arbeit der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

- Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende vertritt die Interessen der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung gegenüber den Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern und regelt das Verfahren der Beratungen (§ 32 Abs. 1 WTG-DVO).
- Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 32 Abs. 2 Satz 1 u. 2 WTG-DVO).
- Beschlüsse trifft die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, hat die oder der Vorsitzende eine zweite Stimme.
- Von jeder Sitzung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung muss ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung angefertigt werden. Die

Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter unterstützen das in geeigneter Weise (§ 32 Abs. 4 WTG-DVO).

3. Aufgaben der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung hat folgende Aufgaben (§ 28 WTG-DVO):

- Maßnahmen bei der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Nutzerinnen und Nutzern dienen,
- Beschwerden und Anregungen an die der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter weiterzugeben und mit ihr oder ihm darüber zu verhandeln,
- neuen Nutzerinnen und Nutzern zu helfen, sich in der Wohngemeinschaft zurechtzufinden,
- bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht,
- mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

4. Mitbestimmung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die Nutzerinnen und Nutzerversammlung bestimmt mit bei Entscheidungen der (§ 29 WTG-DVO):

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung,
- Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung,

- Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
- soziale Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Gestaltung der Hausordnung,
- Verwendung gemeinsamer Mittel für die Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft vorbehaltlich vorrangiger vertraglicher Regelungen.

5. Mitwirkung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung wirkt insbesondere mit bei (§ 30 Abs. 1 WTG-DVO):

- Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
- eine Änderung der Kostensätze,
- wesentlichen Veränderungen des Angebotes
- einen Zusammenschluss mit einer anderen Wohngemeinschaften,
- Entscheidungen über umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
- die Einstellung der verantwortlichen Fachkraft,
- der Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer.

6. Pflichten der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters

- Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung schriftlich über die mitbestimmungspflichtige Fragestellung. Sofern die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung nicht binnen vier Wochen nach der Information durch die die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt ihre Zustimmung zur Entscheidung als erteilt (§ 29 WTG-DVO 2. Absatz).